

**¹Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 G
„östlich Kirdorfer Straße“
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe / Stadtteil Kirdorf**

Aufgrund des § 118 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 395) i. V. mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. 1981 S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 15.07.1993 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 G „östlich Kirdorfer Straße“ mit Ausnahme der Grundstücke Kirdorfer Straße 88 und 90 und Bachstraße 16 – 44. Der räumliche Geltungsbereich ist durch Eintragung einer schwarzen Umgrenzungslinie in der zu dieser Satzung gehörenden Karte im Maßstabe 1 : 1000 festgelegt. Dieser Satzung ist eine Übersichtskarte (Anlage 1) sowie ein Verzeichnis der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Straßen und Hausnummern (Anlage 2) beigelegt.

§ 2

Dächer

- (1) Im Bereich ohne diesbezügliche Festsetzungen sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig.
- (2) Die vorgeschriebene Dachneigung bei Sattel- und Walmdächern beträgt mindestens 30 Grad und höchstens 50 Grad.
- (3) Der vorgeschriebene Überstand beträgt an allen Seiten des Daches mindestens 30 cm und höchstens 50 cm.
- (4) Dachgauben sind zulässig, wenn sie zusammen nicht mehr als 40 % der Trauflänge des Hauptdaches überschreiten. Als Mindestabstand ist vom Ortgang seitlich ein Maß von 1,50, vom First in der Höhe 1,0 m einzuhalten. Maßgebend ist dabei der höchstgelegene Schnittpunkt des Hauptdaches mit dem Gaubendach.
- (5) Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von mindestens 40 Grad zulässig.
- (6) Dacheinschnitte sind zur öffentlichen Straße hin nicht zulässig.
- (7) Bei einander angrenzenden Gebäuden sind Dachform, Dachneigung und Material der Dachdeckung anzugleichen.
- (8) Drempel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

¹ Bekannt gemacht am 09.12.1993 in der Frankfurter Rundschau (FR), im Taunus-Kurier (TK) und in der Taunus-Zeitung (TZ)

§ 3
Einfriedigung

- (1) Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind nur als Hecken oder eingegrünte Zäune bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zulässig.
- (2) Straßenseitige Einfriedigungen sind bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig.
- (3) Nicht zulässig sind glänzende Materialien und Kunststoffe als Baumaterial für Einfriedigungen.

§ 4
Grundstücksfreiflächen

- (1) Die nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht hauswirtschaftlichen Zwecken dienen oder als Stellplätze erforderlich sind.
- (2) Die als hauswirtschaftliche Arbeits- und Lagerflächen genutzten Grundstücksflächen sind mit versickerungsfähigem Material (Pflaster, Kies) zu befestigen. Geschlossene Beton- oder Bitumenbefestigungen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Veränderung der Grundstücksoberfläche ist nur aus den § 10 Abs. 8 HBO aufgeführten Gründen zulässig.

§ 5
Nachrichtliche Übernahme

Für die Grundstücke Bachstraße Nr. 16 – 44, Kirdorfer Straße Nr. 88 – 90 gilt die „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteiles von Bad Homburg v.d.Höhe-Kirdorf vom 12.11.1980“.

§ 6
Befreiungen

- (1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründenden Antrag befreit werden, wenn
 1. die städtebauliche Zielsetzung, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 G und das mit der Gestaltungssatzung bezweckte Stadtbild erfüllt wird;
 2. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet, Ausnahmen auch unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, um die

mit der Vorschrift, von der die Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke zu erfüllen oder zu wahren, oder wenn der Antragsteller die Einschränkung beantragt oder mit einverstanden ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, werden in den §§ 1 bis 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 8

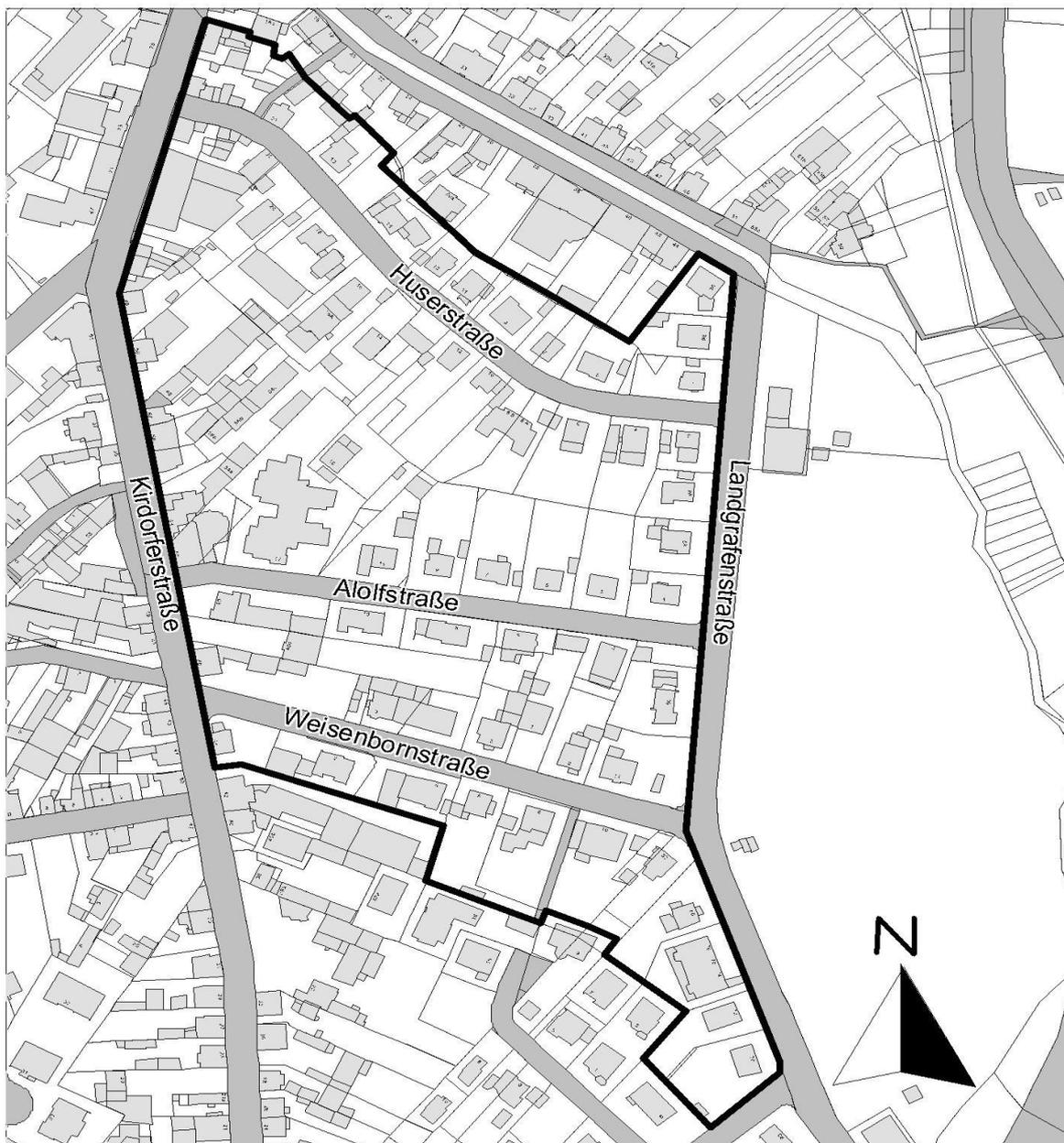
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 30.11.1993

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Weber, Stadtrat**

Anlage 1 zur Baugestaltungssatzung



ohne Maßstab

Anlage 2
zur Baugestaltungssatzung -
Bereich östliche Kirdorfer Straße

Verzeichnis
der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke

Kirdorfer Straße	gerade Hausnummern	44 - 86
Huserstraße	gerade Hausnummern	2 - 22
	ungerade Hausnummern	1 - 21
Landgrafenstraße	gerade Hausnummern	70 - 98
Alolfstraße	gerade Hausnummern	4 - 10
	ungerade Hausnummern	1 - 17
Wiesenbornstraße	gerade Hausnummern	4 - 10
	ungerade Hausnummern	3 - 11